

Die nach Vorschrift des Artikels 104. der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

- 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
- 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Herausgabe oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
- 3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde (§. 19), sowie zu welchen außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugniß des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen.

§ 18a.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechslung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden.

§. 19.

† Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen